

## VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

### **Bundesgesetz Nr. 5 von 1979 über die Landwirtschaftlichen Quarantäne**

(في شأن الحجر الزراعي)

Quelle: [https://lexmena.com/law/ar\\_fed~1979-03-19\\_00005\\_2020-06-15/](https://lexmena.com/law/ar_fed~1979-03-19_00005_2020-06-15/), aufgerufen am 25.08.2022

(Übersetzung eines Sonderdruckes in englischer Sprache, Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen, Institut für nationale und internationale Angelegenheiten der Pflanzengesundheit; 25.08.2022 )

Übersetzung und Wiedergabe der Vorschriften erfolgen ohne Gewähr.

Inoffiziell konsolidierte Fassung. Geändert durch:

M1 Bundesgesetz Nr. 6 von 1992

Wir, Zayed Bin Sultan Al-Nahyan, Präsident der Vereinigten Arabischen Emirate erlassen hiermit

- gestützt auf die Bestimmungen der Interimsverfassung,
- nach sorgfältiger Prüfung des Gesetzes Nr. 1 von 1972 über die Richtlinien der Ministerien und die den Ministern übertragenen Vollmachten und der Ergänzungen dazu
- und in Erwägung der vom Federal Council bestätigten Empfehlungen des Minister of Agriculture and Fisheries

folgendes Gesetz:

#### **Artikel I**

Im Sinne dieses Gesetzes haben die nachfolgenden Termini folgende Bedeutung, sofern der Kontext es nicht anders verlangt:

**Minister:** Minister of Agriculture and Fisheries (Minister für Landwirtschaft und Fischereiwesen)

**Zuständige Behörde:** das Department of Agricultural Quarantine

**Quarantänestation:** der Ort, an dem alle landwirtschaftlichen Sendungen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes untersucht oder behandelt werden

**Stelle:** Betrieb, Handelsunternehmen, Universität, öffentliche Einrichtung, privatrechtliche Körperschaft, diplomatische Vertretung oder eine andere Stelle, die mit der Einfuhr oder Ausfuhr von Pflanzenerzeugnissen zu tun hat

**Pflanze:** Pflanzliches Material oder Teile davon, lebend und nicht lebend, in jeder Form und in jedem Zustand, z. B. Stroh, Zweige, Knollen, Zwiebeln, Kormi, Stecklinge, Kautschuk, Stämme, Wurzeln, Blätter, Blumen, Früchte, Samen, Rhizome und Setzlinge

**Pflanzenerzeugnisse:** Erzeugnisse pflanzlichen Ursprungs, so bearbeitet, dass sie ihre pflanzliche Natur behalten haben

**Kontaminanzien:** Samen von Pflanzen oder Unkräutern oder Teile von diesen, lebend oder tot

**Landwirtschaftliche Sendung:** Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenerzeugnisse, die gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes in das Land eingeführt oder aus dem Land ausgeführt werden

**Befall:** innere oder äußere Anzeichen von Schädlingsbefall oder Krankheiten an Pflanzen oder Pflanzenerzeugnissen

### **Artikel II**

► **M1** Alle Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse unterliegen der Pflanzenquarantäne und dürfen nicht in das Land eingeführt werden, wenn der Verdacht auf Befall mit einem der in Anhang 1 dieses Gesetzes genannten Schadorganismen besteht. Diese Tabelle kann auf Antrag des Ministers per Beschluss des Ministerrates durch Hinzufügen oder Streichen von Schädlingen geändert werden.

Der Minister kann jedoch die Einfuhr befallener Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse auf Antrag des Betroffenen gestatten, wenn dieser Schadorganismus auf die vom Ministerium vorgeschriebene Art und Weise und auf seine Kosten ausgerottet werden kann. ◀

### **Artikel III**

Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse dürfen nur eingeführt werden, sofern sie vor der Freigabe durch das Ministerium auf Kosten des Besitzers entseucht wurden.

Die Einfuhr von Erde und organischem Dünger zusammen mit landwirtschaftlichen Sendungen ist verboten, sofern keine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

### **Artikel IV**

Auf Vorschlag der zuständigen Behörde kann der Minister einen Beschluss zur Genehmigung der Einfuhr einiger Arten befallener Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse erlassen, wenn dadurch kein wirtschaftlicher Schaden für die eigene Landwirtschaft und einheimische Kulturen entsteht.

### **Artikel V**

Es ist untersagt, lebende Insekten, Bakterien, Viren, Pilze oder pflanzliches Material, das befallen ist oder unter Befallsverdacht steht, für Versuchs- oder wissenschaftliche Zwecke einzuführen, sofern vorher keine Genehmigung der zuständigen Behörde eingeholt wurde.

### **Artikel VI**

Die Einfuhr von landwirtschaftlichen Sendungen in das Land ist untersagt, wenn diese nicht von einem entsprechenden Gesundheitszeugnis, das von der zuständigen Behörde des ausführenden Landes ausgestellt wurde, begleitet sind und die Botschaft der Vereinigten Arabischen Emirate, so vorhanden, nicht ordnungsgemäß bestätigt hat, dass diese frei von Befall sind und in geeigneter Weise entseucht wurden.

### **Artikel VII**

Die zuständige Behörde stellt umgehend ein Zeugnis aus, das bestätigt, dass sich die auszuführende landwirtschaftliche Sendung in einer Untersuchung als frei von Befall erwiesen hat und den Vorschriften und Quarantänebestimmungen des importierenden Landes entspricht. Die zuständige Behörde kann eine Sendung bei Befallsverdacht auf Kosten des Besitzers einer geeigneten Maßnahme unterziehen.

### **Artikel VIII**

Alle eingeführten und auszuführenden Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse werden durch die zuständige Behörde untersucht. Diese Behörde hat das Recht, eine einzuführende Sendung zurückzuweisen, wenn sie gegen die Quarantänevorschriften und Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes verstößt. In diesem Fall wird die Sendung auf Kosten des Besitzers zurückgeschickt oder gegebenenfalls vernichtet.

### **Artikel IX**

Alle Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse, die zur Durchfuhr bestimmt sind, unterliegen den Bestimmungen der Agricultural Quarantine Services und dürfen in einer Quarantänestation nicht länger als sieben Tagen zurückgehalten werden. Die Durchfuhr einer landwirtschaftlichen Sendung ist untersagt, wenn sie Befall mit einem der in Anhang 1 dieses Gesetzes genannten Schadorganismen aufweist.

### **Artikel X**

Die zuständige Behörde legt die Formalitäten und Bestimmungen fest, die die Befolgung der Quarantänebestimmungen zum Schutz ackerbaulicher, gärtnerischer und forstlicher Kulturen sowie von Baumschulen und Anlagen gegen die Verbreitung von Schädlingen und Krankheiten gemäß den vom Minister zu erlassenen Vorschriften und Bestimmungen sicherstellen.

### **Artikel XI**

Unbeschadet strengerer Bestrafungen gemäß Strafgesetzbuch oder anderer Gesetze können bei Verletzung der Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Durchführungsverordnung eine Gefängnisstrafe von bis zu drei Monaten oder eine Geldstrafe von bis zu 5 000 Dirhams oder beide Strafen unabhängig von weiteren Verfügungen oder Anordnungen über die Beschlagnahme der betroffenen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder Sendungen von Pflanzen auferlegt werden.

### **Artikel XII**

Angehörige des Quarantänedienstes, die vom Minister ordnungsgemäß ermächtigt wurden, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Durchführungsverordnungen zu überwachen, gelten als gerichtliche Ermittler und sind berechtigt, Zollbereiche zur Untersuchung von Transportmitteln, von denen angenommen wird, dass sie zur Verbringung einer landwirtschaftlichen Sendung benutzt wurden, zu betreten. Zoll- und Hafen- und andere Behörden stellen diesen Mitarbeitern die notwendigen Einrichtungen zur Ausübung ihrer Pflicht zur Verfügung.

### **Artikel XIII**

Der Minister erlässt die notwendigen Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes, wobei der Schwerpunkt auf folgendem liegt:

1. Verbot der Ausfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, die nicht den Quarantänebestimmungen des Bestimmungslandes entsprechen.
2. Bedingungen für die Ausstellung von Ausfuhr- und Einfuhrgenehmigungen für Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sowie Ausnahmegenehmigungen.
3. Festlegung von Gebühren für die Umsetzung der Vorschriften des vorliegenden Gesetzes und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen und für Ausnahmegenehmigungen.

#### **Artikel XIV**

Dieses Gesetz wird im Amtsblatt veröffentlicht und tritt drei Monate nach dem Tag seiner Veröffentlichung in Kraft.

Präsident des Staates der Vereinigten Arabischen Emirate  
Erlassen im Präsidentspalast zu Abu Dhabi am 20. 4. 1399  
entsprechend dem 19. 3. 1979